

Deutschland, Anerkennung von Prüfungen und Studienabschlüssen (Anerkennungsempfehlung Deutschland 2005)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in seiner Funktion als ENIC NARIC AUSTRIA gibt für die Anerkennung von Prüfungen und Studienabschlüssen aus Deutschland die folgenden Empfehlungen:

A. Anwendungsbereich

1. Rechtslage:

- a. Das Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, und das Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, beide in der geltenden Fassung, machen alle Anerkennungsvorgänge davon abhängig, ob eine Institution eine anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung (§ 51 Abs. 2 Z 1 des Universitätsgesetzes 2002; § 4 Abs. 2 FHStG) ist.
- b. Gemäß Art. 1 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, BGBl. III Nr. 6/2004 (im Folgenden kurz als „Abkommen“ bezeichnet), sind die speziellen Anerkennungsbestimmungen dieses Abkommens auf alle staatlichen und privaten Institutionen anzuwenden, denen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland Hochschulcharakter zuerkannt wird. Sämtliche akademischen Grade (deutsche Terminologie: Hochschulgrade) dieser Hochschulen sind gemäß Art. 2 des Abkommens einer Anerkennung zugrunde zu legen. Für Fragen zur Anerkennung deutscher Hochschulen und Hochschulgrade wird im Sinne des Art. 1 Abs. 3 des Abkommens die Website <http://www.hochschulkompass.de> empfohlen.

2. Empfehlungen:

- a. Alle Studien an staatlichen und staatlich – d.h. nach den gesetzlichen Regelungen der Länder – anerkannten deutschen Universitäten, Technischen Hochschulen und Fachhochschulen sind einer Anerkennung gemäß dem Abkommen zugänglich.
- b. Alle deutschen Diplomgrade, der Bakkalaureus-/Bachelorgrad, der Magister-/Mastergrad, der Grad eines Magister Artium, der Lizentiatengrad sowie der Doktorgrad und der Grad eines habilitierten Doktors sind Hochschulgrade im Sinne des Abkommens und akademische Grade im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften.
- c. Das Abkommen ist auf alle Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit anzuwenden. Dagegen sind die Studien nur insofern vom Abkommen erfasst, als sie tatsächlich an deutschen oder österreichischen Hochschulen absolviert wurden. Falls nur Teile in einem der beiden Staaten absolviert wurden, gilt das Abkommen nur für diese Teile. Allerdings könnte die Anerkennung von Prüfungen oder eines Studienabschlusses aus einem dritten Staat durch eine deutsche Hochschule als Indiz über die Qualität dieses Studiums gewertet werden.
- d. Die Hochschulen für Berufstätige der AKAD sind staatlich anerkannte deutsche Fachhochschulen und fallen daher unter das Abkommen.
- e. Die Berufsakademien (BA), die in einigen deutschen Ländern bestehen, sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen, aber keine Hochschulen. Sie fallen daher zwar nicht unter das Abkommen, aber unter die Anerkennungsbestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des FHStG.

- f. Die deutschen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (VWA) sind privat getragene Fortbildungseinrichtungen und keine anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen. Die Anerkennungsbestimmungen sind auf sie nicht anzuwenden.
- g. Die deutschen Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst sind Fortbildungseinrichtungen und keine anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen. Die Anerkennungsbestimmungen sind auf sie nicht anzuwenden.

B. Anerkennung von Prüfungen

1. Rechtslage:

- a. Gemäß Art. 3 Abs. 1 des Abkommens werden auf Antrag der/des Studierenden einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen gegenseitig anerkannt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Kreditpunkten im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) oder sonstiger Kreditpunktsysteme. Ob ein einschlägiges Studium vorliegt, wird von jener Hochschule beurteilt, an die der Antrag auf Anerkennung gerichtet worden ist.
- b. Gemäß § 78 Abs. 1 zweiter Satz des Universitätsgesetzes 2002 sind die an einer Universität in der Europäischen Union für ein Fach abgelegten Prüfungen für das gleiche Fach im selben Studium jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. – Das FHStG trifft keine detaillierten Regelungen für die Anerkennung von Prüfungen.

2. Empfehlungen:

- a. Die Anerkennung sollte ohne Überprüfung der Detailinhalte erfolgen, wenn eine der Voraussetzungen der Z 1 (lit. a oder b) erfüllt ist. Insbesondere ist dies der Fall, wenn die Prüfungen
 - facheinschlägig sind;
 - hinsichtlich ihrer Stellung im Curriculum vergleichbar sind, d.h. dieselbe mehr oder weniger zentrale Bedeutung (z.B. tragendes Fach, ergänzendes Fach, Fach mit peripherem Fachbezug) für das betreffende Studium haben;
 - das Fach im Studium zur Gänze abdecken, d.h. ein weiterer Prüfungsvorgang aus diesem Fach im Verlauf des Studiums nicht mehr vorgesehen ist (das kann bei Verwendung von ECTS auch dadurch zum Ausdruck kommen, dass ein/e Studierende/r in einem bestimmten Fach sämtliche für dieses Fach an der betreffenden deutschen Hochschule vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte erhalten hat).
- b. In beiden Fällen ist es entscheidend, dass ein einschlägiges Studium vorliegt. Ob ein einschlägiges Studium vorliegt, stellt die aufnehmende Institution anhand einer überblicksartigen Einschätzung des Gesamtinhalts (nicht aufgrund einer Detailprüfung) fest. Unterschiedliche Bezeichnungen der Studien in den beiden Staaten sollten dabei keine Rolle spielen. Zur systematischen Einordnung eines bestimmten deutschen Studiums wird insbesondere die Website <http://www.hochschulkompass.de> empfohlen.
- c. Deutsche Zusatz-, Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge sind gemäß Art. 3 Abs. 1 dritter Satz des Abkommens als Entsprechung zu österreichischen Universitätslehrgängen, denen der Abschluss eines Hochschulstudiums vorausgeht, anzusehen.
- d. Ein deutsches Vordiplom bzw. eine deutsche Zwischenprüfung sollte grundsätzlich als Entsprechung zur österreichischen ersten Diplomprüfung (sofern sie nach einer Studienzeit von zwei Jahren abzulegen war) in einem fachlich einschlägigen Studium gewertet werden.
- e. Prüfungen, die im bisherigen Studium in Deutschland überhaupt nicht absolviert wurden, aber gemäß dem Curriculum der aufnehmenden österreichischen Institution vorgeschrieben sind, sind an dieser nachzuholen.

- f. Hinsichtlich der ECTS-Anrechnungspunkte sollte wegen ihrer größeren Konkretheit primär die Regelung des Universitätsgesetzes 2002 herangezogen werden.

C. Zulassung zum weiterführenden Studium

1. Rechtslage:

- a. Gemäß Art. 4 Abs. 1 des Abkommens berechtigen deutsche akademische Grade und Zeugnisse über gleichrangige Staatsprüfungen (diese ohne Verleihung eines akademischen Grades) in Österreich zu einem weiterführenden bzw. einem weiteren Studium in dem Ausmaß, in dem dies in Deutschland möglich wäre.
- b. Gemäß § 64 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002 erfüllt die/der Absolvent/in eines ausländischen Studiums die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Magisterstudium in Österreich, wenn das ausländische Studium einem fachlich in Frage kommenden österreichischen Bakkalaureatsstudium oder Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengang gleichwertig ist.

Gemäß § 4 Abs. 2 FHStG erfüllt die/der Absolvent/in eines ausländischen Studiums die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Fachhochschul-Magisterstudiengang in Österreich, wenn das ausländische Studium einem fachlich in Frage kommenden österreichischen Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengang gleichwertig ist.

Gemäß § 64 Abs. 4 des Universitätsgesetzes 2002 erfüllt die/der Absolvent/in eines ausländischen Studiums die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium in Österreich, wenn das ausländische Studium einem fachlich in Frage kommenden österreichischen Diplomstudium, Magisterstudium, Fachhochschul-Diplomstudiengang oder Fachhochschul-Magisterstudiengang gleichwertig ist.

2. Empfehlungen:

- a. Die Zulassung zum weiterführenden Studium sollte erfolgen, wenn das Vorstudium in Deutschland nachweislich zum entsprechenden weiterführenden Studium ohne weitere Prüfungen oder sonstige fachliche Leistungen berechtigt. Eine Detailprüfung des in Deutschland absolvierten vorangehenden Hochschulstudiums sollte entfallen.
- b. In beiden Fällen ist es entscheidend, dass ein einschlägiges Studium vorliegt. Für die Zulassung zu einem weiterführenden Studium genügt der fachliche Konnex, der auch von einem in Österreich abgeschlossenen Vorstudium verlangt würde; eine detaillierte Übereinstimmung im Sinne einer Nostrifizierung ist nicht erforderlich. Zur systematischen Einordnung eines bestimmten deutschen Studiums wird insbesondere die Website <http://www.hochschulkompass.de> empfohlen.
- c. Wenn für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium die Gleichwertigkeit im Sinne der lit. a und b grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, sollte die Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 64 Abs. 4 letzter Satz des Universitätsgesetzes 2002 mit der Auflage von Prüfungen verbunden werden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen wären.
- d. Bei der Zulassung zum Doktoratsstudium aufgrund eines abgeschlossenen deutschen Fachhochschulstudiums wird empfohlen, die Grundsätze des § 5 Abs. 3 und 3a FHStG in die Erwägungen einfließen zu lassen. Das Erfordernis der besonderen Universitätsreife gilt aber auch in diesem Fall.
- e. Für deutsche Studiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen, wird kein Hochschulgrad verliehen. Die Zulassung zum weiterführenden Studium auf der Grundlage einer Staatsprüfung sollte analog zur Zulassung auf der Grundlage eines mit Hochschulgrad abgeschlossenen Studiums erfolgen.

D. Führung akademischer Grade

1. Rechtslage:

- a. Gemäß Art. 5 Abs. 1 und 2 des Abkommens sind Inhaber/innen deutscher Hochschulgrade berechtigt, ihren Grad in Österreich in der festgelegten Form der Verleihung bzw. in der in Deutschland allgemein üblichen Form zu führen.
- b. Gemäß § 88 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 haben Personen, denen von einer anerkannten deutschen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten Form zu führen. Dazu gehört auch das Recht, die Eintragung in abgekürzter Form in öffentliche Urkunden zu verlangen.

2. Empfehlungen:

- a. Die Führung deutscher Hochschulgrade – sei es dass sie von Hochschulen im Sinne des Abkommens oder von anderen postsekundären Bildungseinrichtungen verliehen wurden – in Österreich in der festgelegten Form der Verleihung bzw. in der in Deutschland allgemein üblichen Form ist gemäß den unter Z 1 genannten Rechtsvorschriften möglich. Die Eintragung in öffentliche Urkunden sollte in der festgelegten bzw. üblichen Abkürzung erfolgen.
- b. Für Einzelheiten wird auf die Eintragsrichtlinien und die Empfehlung „Führung akademischer Grade“ hingewiesen:
http://www.bmbwk.gv.at/medienpool/10583/140016_eintragrl.pdf
<http://www.bmbwk.gv.at/medienpool/12273/akadgrad05.pdf>
- c. Zur Form der Führung bestimmter deutscher Hochschulgrade wird insbesondere die Website <http://www.hochschulkompas.de> empfohlen.
- d. Auch solche deutsche Hochschulgrade, die in Österreich keine Entsprechung haben (z.B. der Doktorgrad "Dr. phil. habil."), entfalten das Recht auf Führung in Österreich.
- e. Bezeichnungen, die in Deutschland aufgrund einer Nachdiplomierung oder Nachgraduierung erworben wurden, fallen unter das Abkommen und sind nach lit. a bis d zu bewerten.
- f. Das Recht auf Führung umfasst keinerlei inhaltliche Bewertung eines deutschen Hochschulgrades.
- g. Für deutsche Studiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen, wird kein Hochschulgrad verliehen. Daher besteht auch in Österreich kein Recht auf Führung eines akademischen Grades.
- h. Akademische Grade, die in einem dritten Staat erworben und denen durch einen Verwaltungsakt (z.B. Umwandlung) in Deutschland dieselben rechtlichen Wirkungen zuerkannt wurden wie den entsprechenden deutschen Hochschulgraden, fallen nicht unter das Abkommen.
- i. Fragen der Führung von Berufsbezeichnungen fallen nicht unter das Abkommen.

E. Berufliche Anerkennung

Das Abkommen berührt gemäß Art. 5 Abs. 4 und 5 nicht die Fragen der beruflichen Anerkennung. Hiefür gelten vielmehr die Anerkennungsregelungen für die verschiedenen reglementierten Berufe im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG, gegebenenfalls die Bestimmungen über die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse (§ 90 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 5 Abs. 4 und 5 FHStG).

F. In-Kraft-Treten

Diese Empfehlung tritt mit 1. Juni 2005 in Kraft.

Quelle: BMBWK-53.201/8-VII/11/2005